

**Bekanntmachungen des
Oberbürgermeisters**

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Verbundene Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie für eine mögliche Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 27. September 2020 und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020

1. Am Sonntag, dem 13. September 2020, finden gleichzeitig die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen) sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr statt. Hat bei der Hauptwahl keiner der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet die dann notwendige Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am Sonntag, dem 27. September 2020, statt.

Die Wahlzeit an den jeweiligen Wahlsonntagen dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gelsenkirchen ist in 156 allgemeine Stimmbezirke und 50 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Ein Stadtplan im Maßstab 1 : 15.000 und ein Verzeichnis, aus dem in textlicher Form die Abgrenzungen der Stimmbezirke ersichtlich sind, liegen bis zum 11. September 2020 während der allgemeinen Dienstzeit in den Wahlsteinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), zu jedermanns Einsicht aus. Eine entsprechende Veröffentlichung findet sich auch auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August bis zum 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Bei den Kommunalwahlen werden die Stimmbezirke den Kommunalwahlbezirken (KWB) 101 bis 534 zugeordnet und zwar wie folgt:

KWB 101 - Bismarck-West -	1202, 1302, 1306, 1309, 1310
KWB 102 - Bismarck-Ost -	1303, 1304, 1305, 1312, 1313
KWB 103 - Hüllen -	1405, 1406, 1410, 1411
KWB 104 - Bulmke-Nord -	1401, 1402, 1403, 1404, 1425
KWB 105 - Bulmke-Süd -	1414, 1415, 1420, 1422
KWB 106 - Altstadt -	1002, 1003, 1004, 1008, 1416
KWB 107 - Feldmark -	1501, 1503, 1504, 1507, 1509
KWB 108 - Heßler -	1201, 1203, 1601, 1602, 1604
KWB 110 - Schalke-Ost -	1103, 1104, 1113, 1115, 1116
KWB 111 - Schalke-Süd/Altstadt-Nord -	1001, 1005, 1007, 1107, 1109, 1505
KWB 112 - Schalke-West -	1110, 1111, 1112, 1118, 1121
KWB 213 - Scholven -	2101, 2102, 2105, 2106, 2109
KWB 214 - Hassel-Nord -	2201, 2202, 2203, 2213, 2215
KWB 215 - Hassel-Süd -	2002, 2003, 2206, 2207, 2209, 2210
KWB 216 - Buer-Ost -	2004, 2007, 2008, 2009
KWB 217 - Buer-Süd -	2010, 2011, 2012, 2013, 2023
KWB 218 - Buer-West -	2015, 2016, 2017, 2018, 2025, 2026
KWB 219 - Buer-Nord -	2001, 2019, 2021, 2029, 2103

KWB 320 - Beckhausen-West/ Schaffrath -	3001, 3101, 3103, 3104, 3113
KWB 321 - Beckhausen-Ost -	3105, 3107, 3108, 3109, 3112
KWB 322 - Horst-Süd -	3003, 3004, 3005, 3007, 3017
KWB 323 - Horst-Nord -	3008, 3010, 3012, 3018, 3019
KWB 424 - Erle-Nord -	4001, 4002, 4012, 4015
KWB 425 - Resse -	4101, 4105, 4107, 4108, 4109
KWB 426 - Resser Mark -	4102, 4104, 4201, 4202
KWB 427 - Erle-Süd -	4005, 4006, 4008, 4019
KWB 428 - Erle-West -	4010, 4011, 4020, 4022
KWB 429 - Erle-Mitte -	4003, 4004, 4017, 4018
KWB 530 - Ückendorf-Nord -	5101, 5112, 5114, 5118
KWB 531 - Ückendorf-Süd -	5103, 5105, 5106, 5107, 5116
KWB 532 - Rotthausen-Ost -	5203, 5205, 5206, 5209
KWB 533 - Rotthausen-West -	5210, 5211, 5213, 5215
KWB 534 - Neustadt -	5002, 5004, 5109, 5111

Bei der möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 27. September 2020 bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 13. September 2020 (und bei einer möglichen Stichwahl am 27. September 2020), um 14.00 Uhr, im Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, zusammen.

3. Bei den Wahlen am 13. September 2020 werden ausgewählte Stimmbezirke in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die für diese Stimmbezirke vorgesehenen Wahlbenachrichtigungen enthalten einen entsprechenden Hinweis. Um Daten für die repräsentative Wahlstatistik über die Wahlbeteiligung zu erhalten, sind diese Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen versehen. Diese Merkmale ordnen die Wählerinnen und Wähler bestimmten Gruppen, getrennt nach Alter und Geschlecht, zu.

Die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist dabei sichergestellt.

4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung wird für den Fall einer möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den Wählern wieder ausgehändigt.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (weiß), für die Wahl des Rates (grün), für die Wahl der Bezirksvertretung (rosa) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (fliederfarben), ausgehändigt.

Bei der möglichen Stichwahl am 27. September 2020 erhalten die Wählerinnen und Wähler bei Betreten des Wahlraums einen weißen Stimmzettel zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler haben für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, für die Wahl des Rates, für die Wahl der Bezirksvertretung und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Bei einer möglichen Stichwahl am 27. September 2020 geben die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.

Sämtliche Stimmzettel müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden. Anschließend faltet die Wählerin bzw. der Wähler jeden Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe an der Urne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Wahlergebnisse im Wahlraum sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- I. bei den Kommunalwahlen / Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des entsprechenden Kommunalwahlbezirkes
oder
 - b) durch Briefwahl
an der Wahl teilnehmen,
- II. bei der möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gelsenkirchen
oder
 - b) durch Briefwahl
an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl teilnehmen will, bedarf dazu einen Wahlschein.
Zugleich werden folgende Briefwahlunterlagen benötigt:

- I. für die Kommunalwahlen / Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
 - ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
 - ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Wahl des Rates,
 - ein amtlicher rosafarbener Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
 - ein amtlicher fliederfarbener Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen versehener hellroter Wahlbriefumschlag,
 - ein gemeinsames Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.
- II. für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - ein amtlicher weißer Stimmzettel,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen versehener hellroter Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wählerinnen und Wähler mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der hellrote Wahlbrief ist mit den darin befindlichen Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen zu senden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (13. September 2020 bzw. bei einer möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 27. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe eines Wahlbriefes im Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Freitag, dem 11. September 2020 (bei einer eventuell stattfindenden Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am Freitag, dem 25. September 2020), nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Im Bereich der Deutschen Post wird der Wahlbrief als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht freigemacht zu werden.

7. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelsenkirchen, 24. August 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Öffentliche Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Die Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse durch die Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13. September 2020 wird ab 14.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Räumen des Rathauses Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen durchgeführt:

16, 17, 19, 21, 27, 28, 54, 56, 57, 57a, 58, 59, 61a, 68, 69, 79, 81/81a, 105, 111, 127, 145, 222, 226, 235, 236, 237, 239, 243, 244, 257/258, 259/260, 268/268a, 285, 308/309, 321, 352, 361, 364, 371, 372, 373/374a, 385, 387, 409/410, 422, 453, 469/470, 483, 493, 495/495a

Nach Beendigung der Wahlzeit um 18.00 Uhr erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl.

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Gelsenkirchen, 11. August 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gelsenkirchen am 13. September 2020

1. Am Sonntag, dem 13. September 2020, findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gelsenkirchen ist in 156 allgemeine Stimmbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Ein Stadtplan im Maßstab 1 : 15.000 und ein Verzeichnis, aus dem in textlicher Form die Abgrenzungen der Stimmbezirke ersichtlich sind, liegen bis zum 11. September 2020 während der allgemeinen Dienstzeit in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), zu jedermanns Einsicht aus. Eine Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Bei der Wahl des Integrationsrates bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Die Briefwahlvorstände treten für die Zulassung der Briefwahlunterlagen am 13. September 2020, um 16.00 Uhr, im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 556, 5. Etage zusammen.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen haben.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen orangenen Stimmzettel für die Integrationsratswahl ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden. Anschließend faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe an der Urne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Stimmabgabe im Wahlraum sind öffentlich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 15. September 2020, ab 8.30 Uhr, durch einen separaten Auszählvorstand in den Sitzungszimmern Newcastle und Zenica, 4. Etage, im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen. Die Auszählung ist ebenfalls öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gelsenkirchen

oder

b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl teilnehmen will, bedarf dazu einen Wahlschein. Zugleich werden folgende Briefwahlunterlagen benötigt:

- ein amtlicher orangener Stimmzettel,
- ein amtlicher grauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen versehener orangener Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wählerinnen und Wähler mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der orangene Wahlbrief ist mit dem darin befindlichen orangenen Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen zu senden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden. Die Abgabe eines Wahlbriefes im Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Freitag, dem 11. September 2020, nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Im Bereich der Deutschen Post wird der Wahlbrief als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht freigemacht zu werden.

3. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelsenkirchen, 6. August 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Öffentliche Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gelsenkirchen

Die Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe und die Zulassung der Briefwahlunterlagen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gelsenkirchen am 13. September 2020 wird ab 16.00 Uhr im Raum 556 im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, durchgeführt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 15. September 2020, ab 8.30 Uhr, durch separate Auszählvorstände in den Sitzungszimmern Newcastle upon Tyne und Zenica, 4. Etage, im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen.

Zu den Räumen des Briefwahlvorstandes und der Auszählungsvorstände hat jedermann Zutritt.

Gelsenkirchen, 11. August 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name [Stadt Gelsenkirchen](#)
Straße [Wildenbruchplatz 7 \(Eingang Augustastraße\)](#)
PLZ, Ort [45888 Gelsenkirchen](#)
Telefon [+49 209/169-4833](#) Fax [+49 209/169-4821](#)
E-Mail zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de Internet <https://www.gelsenkirchen.de>

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer [10/4.2-2020-0376](#)

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

- elektronisch
in Textform
Bekanntmachungs-ID: [CXS0Y6SYY20](#)
 schriftlich

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung u. Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

[Gesamtschule Horst](#)
[Turfstraße 17](#)
[45899 Gelsenkirchen](#)

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung: [Landschaftsbauarbeiten](#)
Umfang der Leistung: [Rückbau u. Vorarbeiten:
Vorh. Schotter, Asphalt- Schottergemenge u. Asphaltdeckschicht ges.
560t aufnehmen u. entsorgen.
Betonpflaster in Teilflächen ebenfalls aufnehmen und abtransportieren.
Schotter HKS 0/45 liefern u. einbauen, ges. 770t.
Sandsteinmauer teilweise rückbauen, Sandsteinblöcke und Betonplatten
versetzen.
Entwässerungsleitungen und Abläufe sind seitens Dritter ausgeführt,
werden mit einer Kastenrinne ergänzt.](#)

[Treppenanlage 12m breit, dreistufig mit Geländerbrüstung aus
feuerverzinktem Rundrohr.
Einfassung der oberen Fläche mit Beton- L- Steinen.
Annähernd 1.320m2 Betonpflaster in Grau mit Fase , sowie mit farbigem
Betonpflaster die
drei Schul-LOGOS Dreieck, Kreis und Rechteck als Linien in der
Betonpflasterfläche verlegen.
Bänke ohne Rückenlehne aus Holz und Metall. Liegebänke aus
grünem, Bänke aus rotem und Hochbeete aus grauem RCL- Material
einbauen. Sowie sogenannte ABI- Tafeln aus CortenStahl- Tafeln einschl.
Metallpfosten in Betonfundamente gründen.
Fahrrad- Spiralständer aus Rundrohr als auch Abfallbehälter aus Metall
mit u. ohne Ascher einbauen.
Ein ca. 4,20m breites Einfahrtstor sowie der Wiedereinbau von einem
Stahlmattenzaun gehören zu den Leistungen. Bodendecker und
Sträucher / Heckenpflanzen sind zu pflanzen und zu pflegen.](#)

g) Angabe über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen
Anlage
Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- nein
 ja, Angebote sind möglich nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung: 16.11.2020
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 18.06.2021
 weitere Fristen

j) Nebenangebote

- zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote

- zugelassen
 nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Online-Plattform "Vergabemarktplatz NRW MR"
<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYY20/documents>

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

- Abgabe Verschwiegenheitserklärung
 andere Maßnahme:

Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden

- nachgefordert
 teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
 nicht nachgefordert

Auskunftserteilung über Vergabeunterlagen 17.09.2020
 und Anschreiben bis

- o) Ablauf der Angebotsfrist** am 23.09.2020 um 10:30 Uhr
 Ablauf der Bindefrist: am 20.11.2020

p) **Adresse für elektronische Angebote**

"Vergabemarktplatz NRW MR" (<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6SYY20>)

Anschrift für schriftliche Angebote

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** Deutsch;r) **Zuschlagskriterien**

nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:

OZ	Bezeichnung	Gewichtung
1	Preis	100%

s) **Eröffnungstermin** am 23.09.2020 um 10:30 Uhr
Ort Vergabestelle Gelsenkirchen

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen nicht zugegen sein.

t) **geforderte Sicherheiten**u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind** Gemäß VOB/Bv) **Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften** Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung auf dem in den Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt 234 abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist,
- in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.w) **Beurteilung zur Eignung**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich

Online auf "Vergabemarktplatz NRW MR" (<https://www.vergabe.metropoleroehr.de/VMPSatellite/notice/CXSQY6SYY20/documents>) oder Vergabestelle, siehe a)

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Auf Anforderung der Vergabestelle vorzulegende Unterlagen

Bedingung an die Auftragsausführung

- Versicherungsnachweis - Mindestdeckungssummen (VOB) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1.500.000 EUR für Personenschäden, 500.000 EUR für Sachschäden und 25.000 EUR für Vermögensschäden.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

Persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer

- Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister (VOB) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer, sofern eine Verpflichtung zur Eintragung in die genannten Register besteht.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft (VOB) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Nachweis zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen (VOB) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden, durch Vorlage der:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen
 - Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (falls das Unternehmen beitragspflichtig ist)
- Nur falls zutreffend - Vorlage des Insolvenzplans (VOB) (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nur falls ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, ist ein rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan vorzulegen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Nachweis der beschäftigten Arbeitskräfte (VOB) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert/extra ausgewiesenem technischem Leitungspersonal.
- Nachweis von 3 Referenzen (VOB) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): 3 Referenznachweise über die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung geforderten Angaben.

Sonstige Unterlagen

- Produktdatenblätter: Produktdatenblätter der angebotenen Produkte/Fabrikate oder der angebotenen Systeme.

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zur persönlichen Lage zu überprüfen	Als vorläufiger Nachweis ist mit dem Angebot zunächst nur die Eigenerklärung des Bieters auf dem in den Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt 124 abzugeben. Die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Stellen (Einzelnachweise) sind nur von den in die engere Wahl kommenden Bietern auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen. Der Nachweis kann auch durch die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis (PQ-Liste) geführt werden.
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zu überprüfen	Als vorläufiger Nachweis ist mit dem Angebot zunächst nur die Eigenerklärung des Bieters auf dem in den Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt 124 abzugeben. Die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Stellen (Einzelnachweise) sind nur von den in die engere Wahl kommenden Bietern auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen. Der Nachweis kann auch durch die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis (PQ-Liste) geführt werden.
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu überprüfen	Als vorläufiger Nachweis ist mit dem Angebot zunächst nur die Eigenerklärung des Bieters auf dem in den Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt 124 abzugeben. Die entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Stellen (Einzelnachweise) sind nur von den in die engere Wahl kommenden Bietern auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen. Der Nachweis kann auch durch die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis (PQ-Liste) geführt werden.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name [Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, VOB-Vergabeangelegenheiten](#)

Straße [Domplatz 1-3](#)

PLZ, Ort [48143 Münster](#)

Telefon [+49 251/411-1665](#)

Fax [+49 251/411-81665](#)

E-Mail pststelle@brms.nrw.de

Internet

Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber

Die Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen und den Besonderen Vertragsbedingungen. Für das Vergabeverfahren und die spätere Ausführung gilt die VOB (Teil A, B und C) in der Fassung der Gesamtausgabe 2019.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind nur noch elektronische Angebote zugelassen.

Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind nicht zugelassen und werden ausgeschlossen.

Die Bindefrist wird aufgrund gestörter Abläufe während der Corona-Pandemie auf 60 Tage verlängert.

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Fragen sind in Textform, bis zur angegebenen Frist für die Auskunftserteilung, über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen in Textform über die Vergabeplattform zur entsprechenden Vergabe.

Ein übermittelter oder auf der Vergabeplattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Als Grundlage für das Angebot gilt das in der letzten Fassung eingestellte Leistungsverzeichnis.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z.B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber/Bieter dringend empfohlen, sich auf der Vergabeplattform anzumelden und für dieses Vergabeverfahren freizuschalten.

Nicht angemeldete und freigeschaltete Bieter müssen regelmäßig die Vergabeunterlagen auf Änderungen überprüfen.

Elektronische Angebote sind nur über das Biertool der Vergabeplattform zugelassen.
Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z.B. per E-Mail, CD, Telefax oder über die Kommunikation der Vergabeplattform) ist nicht gestattet.

Der Bieter trägt das Risiko der Übermittlung und des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs seines Angebotes.

Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf der Vergabeplattform eingestellt sind, stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch über die Vergabeplattform zur Verfügung.

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch die bauausführende Fachdienststelle der Stadt Gelsenkirchen.

Referat 60 (Umwelt)

Tagesordnung für die 21. öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates am 08.09.2020, 16.00 Uhr, im Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen

Tagesordnung:

Referat 60 -Umwelt- (Untere Naturschutzbehörde)

Tagesordnung

zu der am Dienstag, den **08.09.2020**, um **16.00 Uhr** im

Hans-Sachs-Haus,

Ebertstraße 11, Ratssaal

stattfindenden

21. Sitzung des Naturschutzbeirates

in der Wahlperiode 2014/2019 lade ich hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Niederschrift der 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 10.12.2019
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Naturschutzwacht
4. Befreiungen von den Verboten des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 67 BNatSchG
 - 4.1 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für die Errichtung eines Ersatzwohngebäudes -Planungsrechtliche Voranfrage- im Landschaftsschutzgebiet 2 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.2 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für die Baumaßnahme 'Fuß- und Radweg Westerholter Straße von Ostring bis zum Waldquartier' im Landschaftsschutzgebiet 1 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.3 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für den Bau eines Betriebsweges entlang einer Fernwärmetrasse im Naturschutzgebiet Ziegenwiese des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Gelsenkirchen, 13. August 2020

I. V. Heidenreich

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Neugenehmigung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen vom 15.07.2020

**Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 10 BImSchG sowie
Bekanntmachung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Betrieb Rene Häde, Pausstraße 147, 45357 Gelsenkirchen, hat eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen auf dem Grundstück Grimbergstraße 83, 45889 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 3, Flurstück 334, 335, 337 und 338 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 5.400 t sowie einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.500 Tonnen pro Tag.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.09.2020 bis 12.10.2020, während der Dienststunden zur Einsichtnahme an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Rathausplatz 1, 3. OG, Zimmer 3.13, 45894 Gelsenkirchen während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Termine für die Einsichtnahme sind vorab telefonisch mit dem Referat Umwelt (Frau Bußmann) unter der Tel. 0209 169-2882 abzustimmen.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 11.09.2020 bis einschließlich 26.10.2020 bei der vorgeannten Stelle schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders/der Einwenderin tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Mittwoch den 04.11.2020, ab 13:00 Uhr im Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, im Raum Cottbus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf am 05.11.2020 ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 11.09.2020 bis einschließlich 26.10.2020 - bei der Auslegungsstelle Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Da dieses Vorhaben gleichzeitig in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung fällt (Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Gelsenkirchen, 27. August 2020

I. A. Niehoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen

Amtliche Bekanntmachung zur Bestellung der Betriebsleitung und zur Vertretungsbefugnis in der eigenbetriebsähnlichen städtischen Einrichtung „Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen“

Nach § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW in der zurzeit geltenden Fassung ist der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

In der Sitzung des Rates am 25.06.2020 ist Herr Marc Dissel zum 01.08.2020 zum Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen städtischen Einrichtung „Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen“ bestellt worden.

Herr Dissel vertritt die eigenbetriebsähnliche städtische Einrichtung „Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen“ gem. § 3 Abs 2 ff. der Betriebssatzung Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 26. August 2020

I. A. Dissel
Betriebsleiter

25jähriges Dienstjubiläum:

21. September 2020: Nicole Sommerfeld, Beamtin (Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen - Das Jobcenter)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.